

Magdeburg, 01.08.2018
00-05-50 li-ke

Sitzung des HFA Nr. 54
Datum: 15.08.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 3: **Entwurf des Verbandshaushaltes
für das Haushaltsjahr 2019**

Anlagen:

- Entwurf des Verbandshaushaltes 2019 einschl. Stellenplan
- Vermögensübersicht zum 31.12.2017
- Übersicht über gebildete Rücklagen, Stand: 01.08.2018

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Präsidium, der Kreisvorstandskonferenz vorzuschlagen,

- a) den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung in der dem Vorbericht als Entwurf beigefügten Fassung festzustellen sowie***
- b) die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung unverändert in der seit dem Haushaltsjahr 2011 bestehenden Höhe zu erheben.***

Begründung:

I. Haushaltsplan

Der Entwurf des Haushaltsplanes schließt mit Einnahmen und Ausgaben i. H. v. je 1.932.000 Euro ab. Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Einnahmen

- HHSt. 100 (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitgliedsbeiträge bleiben in der Höhe unverändert. Die weiter sinkende Einwohnerzahl in Sachsen-Anhalt wird jedoch zu Mindereinnahmen i. H. v. voraussichtlich 6.000 Euro führen.

- HHSt. 165 (Ausschüttung KVV)

Die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KVV) - alleiniger Gesellschafter: SGSA - ist an der KOWISA GmbH beteiligt. Sie nimmt deshalb an der Gewinnausschüttung der KOWISA GmbH für die Gesellschafter teil. Im Haushaltsjahr 2018 wurde am 12.06.2018 ein Teilbetrag i. H. v. 370.370 Euro an den SGSA ausgeschüttet (Haushaltsansatz: 360.000 Euro). Am 03.09.2018 wird gemäß Beschluss der 56. Kreisvorstandskonferenz (KVK) am 11.06.2018 im Rahmen einer geplanten Immobilieninvestition (Bauvorhaben Sternstr. 2/Hallische Straße) ein weiterer Teilbetrag i. H. v. 1.304.712,50 Euro an den SGSA fließen. Für das Haushaltsjahr 2019 ist eine Ausschüttung i. H. v. 677.000 Euro zu erwarten. Davon entfallen 200.000 Euro auf das Bauvorhaben Sternstr. 2/Hallische Straße (s. Ausführungen zu den HHSt. 720 und 914) und 100.000 Euro auf die Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt (s. Ausführungen zu den HHSt. 659 und 959).

- HHSt. 312 (Entnahme aus Sonderrücklage Verbandsgebäude)

In der Sonderrücklage für das Verbandsgebäude werden am 01.01.2019 voraussichtlich 203.859 Euro bereitstehen. Das Präsidium hatte in der Klausurtagung am 05.05.2014 den erforderlichen Investitions-, Unterhaltungs- und Modernisierungsbedarf des Verbandsgebäudes festgelegt. Die ursprünglich im Jahr 2018 vorgesehene Erneuerung der Auslegware in den Diensträumen der 2. Etage der Landesgeschäftsstelle wurde in das Haushaltsjahr 2019 verschoben. Für die Finanzierung dieses Vorhabens ist die Entnahme von 18.000 Euro vorgesehen (s. HHSt. 710).

- HHSt. 320 (Entnahme aus Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage)

Zum 01.01.2019 werden in der Sonderrücklage für die Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage 41.485 Euro zur Verfügung stehen. Für die Finanzierung der erforderlichen Umstellung der ISDN-Telefonanlage der Landesgeschäftsstelle auf einen Voice over IP-Anschluss ist eine Entnahme i. H. v. 5.000 Euro berücksichtigt. Weitere 10.000 Euro sind in diesem Zusammenhang eingeplant, um die ggf. notwendig werdende Erneuerung der Telefonanlage zu finanzieren. Dementsprechend sollen der Sonderrücklage insgesamt 15.000 Euro entnommen werden.

2. Ausgaben

- HHSt. 410 (Dienstbezüge und Entgelte)

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr erhöht sich der Ansatz um 16.000 Euro (+1,35 %). Ursächlich sind insbesondere die bereits vereinbarten und zu erwartenden Tarifsteigerungen bzw. Besoldungsanpassungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle. Weitere Personalkostensteigerungen ergeben sich insbesondere durch den tarifrechtlich bzw. besoldungsrechtlich geregelten Stufenaufstieg von zwei Mitarbeiterinnen.

- HHSt. 520 (Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle)

Die Deutsche Telekom AG wird voraussichtlich bis Ende des Jahres 2019 alle Euro-ISDN-Anschlüsse auf Voice over IP-Anschlüsse umstellen. Für die Anpassung der Telefonanlage der Landesgeschäftsstelle auf einen Voice over IP-Anschluss wurden bereits für das Haushaltsjahr 2018 5.000 Euro eingeplant. Eine Umstellung wird voraussichtlich jedoch erst im Jahr 2019 erfolgen. Im Zusammenhang mit der Umstellung könnte eine Erneuerung der Telefonanlage inklusive der Endgeräte notwendig werden. Deshalb wird der Haushaltsansatz gegenüber dem Vorjahr um 9.000 Euro auf 20.000 Euro erhöht. Die Deckung der Mehrkosten erfolgt durch Entnahme aus der Sonderrücklage für die EDV und Telefonanlage (HHSt. 320).

- HHSt. 659 (Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt)

Das Präsidium hat sich mehrfach, zuletzt in der Klausurtagung am 16.04.2018 und der 179. Präsidiumssitzung am 11.06.2018 mit der Verwendung der KWV-Überschüsse im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des SGSA befasst. In diesem Zusammenhang soll auch ein Konzept zur unmittelbaren Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt durch den SGSA erarbeitet werden. Um mit der Verabschiedung des Konzepts durch das Präsidium geeignete Projekte und Maßnahmen zeitnah fördern bzw. umsetzen zu können, soll ein Teilbetrag der erwarteten KWV-Ausschüttung i. H. v. 50.000 Euro für diese Zwecke bereitgestellt werden (s. HHSt. 165). Die verbleibenden 50.000 Euro sollen der neuen Sonderrücklage zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt zugeführt werden (s. HHSt. 959). Die Förderschwerpunkte und -kriterien werden den Verbandsmitgliedern nach der Verabschiedung des Umsetzungskonzepts durch das Präsidium bekanntgegeben.

- HHSt. 663 (Beitrag an DStGB)

Der an den DStGB zu zahlende Beitrag beläuft sich im Haushaltsjahr 2018 auf 7,95 Cent/Einwohner. Der DStGB wird den Beitrag für die Mitgliedsverbände im Haushaltsjahr 2019 auf 8,45 Cent/Einwohner (+ 6,29 %) anheben. Der Haushaltsansatz wurde dementsprechend um 7.000 Euro auf 141.000 Euro erhöht.

- HHSt. 710 (Unterhaltung Verbandsgebäude)

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2018 ist eine Verringerung des Haushaltsansatzes um 22.000 Euro auf 23.000 Euro vorgesehen. Neben regelmäßig anfallenden Aufwendungen für die Un-

terhaltung des Verbandsgebäudes (5.000 Euro) ist der Ersatz der Auslegware in den Dienst-räumen in der 2. Etage der Landesgeschäftsstelle (18.000 Euro) vorgesehen (s. Ausführungen zur HHSt. 312).

- HHSt. 720 (Bauvorhaben Sternstr. 2/Hallische Straße)

Das Präsidium hat sich erstmalig in seiner 172 Sitzung am 05.12.2016 mit der satzungsgemäßen Verwendung der KVV-Überschüsse befasst. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, den Erwerb und die Bebauung eines Grundstücks oder den Erwerb einer Immobilie in der Landeshauptstadt Magdeburg zu prüfen. Die 56. KVK am 11.06.2018 hat nach Vorberatung in der 179. Präsidiumssitzung am selben Tag beschlossen, aus der Gewinnausschüttung der KVV den Erwerb eines unbebauten oder bebauten Grundstücks in Magdeburg durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe im Rahmen des Verbandshaushaltes 2018. Vorgesehen ist der Erwerb des neben dem Verbandsgebäude liegenden, unbebauten Grundstücks Sternstr. 2/Hallische Straße, das anschließend mit einem Geschäfts- und Wohnhaus bebaut werden soll. Hierdurch würde auch eine notwendige Erweiterung der Landesgeschäftsstelle möglich.

Zur weiteren Umsetzung des Bauvorhabens soll entsprechend des KVK-Beschlusses aus der erwarteten KVV-Ausschüttung ein Betrag i. H. v. 200.000 Euro bereitgestellt werden (s. HHSt. 165). Im Haushaltsjahr 2019 soll hiervon ein Teilbetrag i. H. v. 100.000 Euro für Planungen und Vorbereitungen eingesetzt werden. Die verbleibenden 100.000 Euro werden einer neuen Sonderrücklage Bauvorhaben Sternstr. 2/Hallische Straße zugeführt (s. HHSt. 914).

- HHSt. 914 (Zuführung an Sonderrücklage Bauvorhaben Sternstr. 2/Hallische Straße)

Aus der Ausschüttung der KVV werden der neu eingerichteten Sonderrücklage Bauvorhaben Sternstr. 2/Hallische Straße 100.000 Euro zugeführt (s. Ausführungen zu HHSt. 165 und 720).

- HHSt. 959 (Zuführung an Sonderrücklage Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt)

Der neu eingerichteten Sonderrücklage zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt werden aus der Ausschüttung der KVV 50.000 Euro zugeführt (s. Ausführungen zu HHSt. 165 und 659).

II. Rücklagen

Die Rücklagen des Verbandes belaufen sich am 01.01.2019 voraussichtlich auf 757.531 Euro. Ohne die in der Betriebsmittelrücklage enthaltenen Verwahrgelder (1.951 Euro) umfassen die Rücklagen insgesamt einen Betrag i. H. v. 755.580 Euro.

Die Zuführungen und Entnahmen entwickeln sich im Haushaltsjahr 2019 voraussichtlich wie folgt:

1. Auf die Sonderrücklagen entfällt am 01.01.2019 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 288.106 Euro.

- a) Der Sonderrücklage Verbandsgebäude wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 18.000 Euro entnommen.
 - b) Der Sonderrücklage Bauvorhaben Sternstr. 2/Hallische Straße werden am Jahresende 100.000 Euro zugeführt.
 - c) Der Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 15.000 Euro entnommen und am Jahresende ein Betrag i. H. v. 10.000 Euro zugeführt.
 - d) Der Sonderrücklage Prozesskostenfonds werden voraussichtlich 5.000 Euro entnommen.
 - e) Der Sonderrücklage Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt werden am Jahresende 50.000 Euro zugeführt.
2. Auf die Betriebsmittelrücklage (ohne Verwahrgelder) entfällt am 01.01.2019 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 467.474 Euro.

III. Stellenplan

Der Stellenplan 2019 führt den Stellenplan des Haushaltsjahres 2018 unverändert fort.

Magdeburg, den 31.07.2018
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 54
Datum: 15.08.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 4 **Bericht der Landesregierung zur Überprüfung der Angemessenheit gem. § 2 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz- Evaluationsbericht**

Anlagen: (1) Landtagsdrucksache 7/3149 (159 Seiten!)
(2) Stellungnahme vom 31.05.2018
(3) Pressemitteilung vom 26.06.2018
(4) KNSA-Beiträge 014/2018 und 160/2018
(5) Eckpunkte für eine Reform des Finanzausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt (März 2016)

Bisherige Beratung: 53. Sitzung HFA am 25.04.2018 (TOP 3.1)

Beschlussvorschlag

Der Haushalts- und Finanzausschuss lehnt den Evaluationsbericht ab. Die hier ermittelten Finanzausgleichsmassen werden aufgrund von Fehlern in der Bedarfsermittlung als deutlich zu gering angesehen.

Vor allem die Abkehr des Landes von den durch das Dritte und Vierte Gesetz zur Änderung des FAG implementierten Systemkorrekturen (Rückgriff auf die Steuer-Isteinnahmen und Nichtanrechnung Bundesentlastung) ist falsch.

Aufgrund aktueller Kostenbelastungen der Kommunen u. a. durch Tarifsteigerungen, gestiegene Baupreise und die Herausforderungen im Bereich der Integration hält der Ausschuss eine Aufstockung der FAG-Masse bereits im Vorfeld der großen FAG-Evaluierung für erforderlich.

Der Ausschuss spricht sich für eine Berücksichtigung sämtlicher durch das Präsidium am 15.02.2016 einstimmig beschlossener Eckpunkte zur Weiterentwicklung des FAG aus.

Begründung:

Ende Juni 2018 hat die Landesregierung dem Landtag den Bericht zur Überprüfung der Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse gemäß § 2 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz zukommen lassen. Der Bericht unternimmt den Versuch, den vermeintlich aktuellen FAG-Bedarf für die Jahre 2018-2021 zu ermitteln und setzt diesen ins Verhältnis zu der aktuellen FAG-Festsetzung bis einschließlich 2021 i. H. v. 1,628 Mrd. Euro.

Unter Rückgriff auf die Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung gemäß Jahresrechnungsstatistik 2015, 2016 sowie der Kassenstatistik 2017 liegt dem Bericht folgendes Berechnungsverfahren zur Ermittlung der FAG Massen 2018-2021 zugrunde:

1. Bestimmung des kommunalen konsumtiven Finanzbedarfes auf der Grundlage des Zuschussbedarfes IV,
2. Bestimmung des voraussichtlichen sonstigen konsumtiven Nettotransfers des Landes,
3. Bestimmung der kommunalen Steuereinnahmen,
4. Bestimmung eines Oberzentrumzuschlages für die kreisfreien Städte,
5. Bestimmung eines Tilgungsbeitrages,
6. Hinzurechnung der Investitionspauschale in Höhe von 150 Mio. Euro und
7. Hinzurechnung des Ausgleichsstocks in Höhe von 40 Mio. Euro

Damit greift man seitens des Landes fast vollständig auf das vor der Landtagswahl 2016 zur Anwendung gekommene „System Bullerjahn“ zurück und negiert die durch den aktuellen Koalitionsvertrag vorgegebenen und durch das Dritte und Vierte Gesetz zur Änderung des FAG umgesetzten Systemkorrekturen.

Vor allem die Rückkehr zu den Steuerschätzeinnahmen anstelle der Steuer-Ist-Einnahmen führt zu einem verringerten Finanzbedarf. Anstelle der im Vierten Gesetz zur Änderung des FAG bedarfsmindernd herangezogenen Steuer-Ist-Einnahmen i. H. v. 1.463.701.165 Euro wurde nun auf die Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2017 für die jeweiligen Prognosejahre abgestellt. Für 2018 sind dies beispielsweise 1.753.000.000 Euro.

Durch die Anrechnung der Kommunalentlastung des Bundes, die ab 2018 die Kommunen bundesweit u. a. i. H. v. 2,4 Mrd. Euro über einen erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer entlastet, erfolgt eine weitere Bedarfsminderung. Das sind bei den Kommunen Sachsen-Anhalts rd. 55,5 Mio. Euro.

Zudem erfolgte bei dem Rückgriff auf die amtliche Statistik der Jahre 2015, 2016 und 2017 keine Bereinigung der vom Bund vorgenommenen Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft. Diese belaufen sich auf rd. 24,25 Mio. Euro.

Vor allem die Anrechnung der Steuerschätzung und der Bundesentlastung sind ursächlich dafür, dass die vom Land ermittelte FAG-Masse zum Teil im dreistelligen Millionenbereich unter der aktuell festgesetzten FAG-Masse i. H. v. 1,628 Mrd. Euro liegt, wie die nachfolgende Abbildung 78 aus dem Evaluationsbericht aufzeigt.

Finanzausgleichs- masse	Gesetz	Variante A (Preisniveau)	Differenz Gesetz minus Variante A	Variante B (Ø Entwicklung 2015-2017)	Differenz Gesetz minus Variante B
Jahr 2018	1.628.000.000 €	1.523.821.096 €	104.178.904 €	1.528.714.744 €	99.285.256 €
Jahr 2019	1.628.000.000 €	1.522.527.449 €	105.472.551 €	1.524.382.009 €	103.617.991 €
Jahr 2020	1.628.000.000 €	1.532.631.936 €	95.368.064 €	1.525.843.142 €	102.156.858 €
Jahr 2021	1.628.000.000 €	1.505.976.819 €	122.023.181 €	1.487.422.989 €	140.577.011 €

Quelle: Abbildung 78, Drs. 7/3149

Die Anrechnung der Steuerschätzung und der Bundesentlastung begründen auch die Hauptkritikpunkte der Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 31.05.2018 (**Anlage**).

Darüber hinaus gibt es jedoch eine Vielzahl weiterer Kritikpunkte wie u. a.:

- die Nichtberücksichtigung konnexitätsrelevanter Mehrbelastungen durch Gesetzesänderungen (u.a. UVG, KiFöG, E-Government-Gesetz),
- die Nichtberücksichtigung der Mehrbelastungen aufgrund des Tarifabschlusses 2018 und
- die Nichtberücksichtigung der Kürzung der Hartz IV-SoBEZ in 2017 im vollem Umfang.

Trotz der Kritik erfolgte keine Änderungen der Bedarfsermittlung. Lediglich die Interpretation der Rechenergebnisse und die damit verbundenen Empfehlungen für den Landtag wurden an einigen Stellen abgemildert.

Der Bericht kommt zum Ergebnis, dass die durch das Vierte Gesetz zur Änderung des FAG festgesetzte FAG-Masse von 1,628 Mrd. Euro für die im Evaluationsbericht betrachteten Jahre 2018-2021 angemessen ist. Daher besteht aus Sicht der Landesregierung gegenwärtig sowohl in Bezug auf die Höhe der FAG-Masse als auch im Hinblick auf die Verteilung der Teilmassen keine Notwendigkeit für eine Änderung des FAG.

Insgesamt muss festgehalten werden, dass wir den jetzigen Evaluationsbericht vor allem aufgrund der Abweichungen von Koalitionsvertrag nicht mittragen. Mit Pressemitteilung vom 26.06.2018 (**Anlage**) wurde davor gewarnt, die positiven Festlegungen aus dem Koalitionsvertrag in Frage zu stellen.

Da es Signale einzelner Landtagsfraktionen gibt, dass man die 1,628 Mrd. Euro im geltenden FAG nicht wie im Bericht dargestellt als ausreichend ansieht, fordern wir mit Verweis auf aktuelle Kostenbelastungen der Kommunen (Tarifsteigerungen, Baupreissteigerungen Integrationskosten) und die heterogene Steuerverteilung eine Aufstockung der FAG-Masse.

Zudem muss endlich eine Weiterreichung der vom Bund zur Kommunalentlastung ab 2018 an das Land ausgereichten erhöhten Umsatzsteueranteils erfolgen. Hier verweisen wir auf die als **Anlage** beigefügten KNSA-Beiträge Nr. 014/2018 und Nr. 160/2018.

Um auf die gestiegenen Baupreise zu reagieren, muss der Vorwegabzug bei der Investitionspauschale abgeschafft werden. Damit steht die gesamte Investitionspauschale i. H. v. 150 Mio. Euro zur freien Verfügung der Kommunen. Dies entspricht der Verbandsposition im Rahmen der Anhörung zum Vierten Gesetz zur Änderung des FAG.

Das Land will eine Arbeitsgruppe zur Klärung der Fragen im Zusammenhang mit der Bedarfsermittlung (vertikales FAG) und Verteilung (horizontales FAG) einrichten. Damit soll

die „große Evaluierung“ nach Auslaufen der aktuellen Festschreibung der FAG-Masse bis einschließlich 2021 vorbereitet werden. An dieser Arbeitsgruppe sollen nach Vorstellung des Landes neben Vertretern des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Inneres und Sport und des Landesrechnungshofes auch die kommunalen Spitzenverbände beteiligt werden. Der SGSA wird sich hier aktiv einbringen. Handlungsgrundlage für den SGSA im Hinblick auf die Bedarfsermittlung sind nach wie vor die im Vorfeld der letzten Landtagswahl erarbeiteten, und durch das Präsidium einstimmig beschlossenen Eckpunkte zur Reform des Kommunalen Finanzausgleichs aus 2016 (**Anlage**).

Magdeburg, den 31.07.2018
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 54
Datum: 15.08.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Andrea Pankrath
TOP 5 **Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes
und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften;
Auswirkungen auf Haushaltswirtschaft und Finanzen**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: 53. Sitzung am 25.04.2018 (TOP 5)

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2018, S. 166 ff) veröffentlicht worden und im Wesentlichen am 01.07.2018 in Kraft getreten. Wir haben darüber mit E-Mail-Rundschreiben vom 04.07.2018 informiert.

Nachfolgend geben wir einen Überblick über die Änderungen mit haushalts- und finanzwirtschaftlicher Relevanz.

§ 92 Abs. 3 KVG ist so geändert worden, dass in Verbandsgemeinden nunmehr auch, unabhängig von der Aufgabenträgerschaft durch den Eigentümer, Investitionen in Vermögensgegenstände möglich sind. Wir hatten diesen Änderungsvorschlag in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, weil es hier in den Verbandsgemeinden z. B. im Zusammenhang mit der Fördermittelanspruchsberechtigung immer wieder zu Problemen kam. Außerdem wurden Vereinbarungen, dass die Mitgliedsgemeinde als Eigentümer die Investition tätigt, obwohl sie nicht Aufgabenträger ist, in der Vergangenheit teilweise von den Kommunalaufsichtsbehörden unter Verweis auf die Rechtsprechung (VG Magdeburg vom 08.03.20107 - 9 A 737/15) abgelehnt. Deshalb ist diese gesetzliche Änderung zu begrüßen. Wir gehen davon aus, dass sie die möglichen Handlungsspielräume hinsichtlich der Durchführung von Investitionen in den Verbandsgemeinden grundsätzlich positiv erweitert.

In **§ 98 Abs. 2 Satz 2 KVG** wurde in Folge der auch medienwirksamen Debatte um den Einsatz von Finanzderivaten nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass spekulative Finanzgeschäfte

verboten sind. Eine materiell-rechtliche Änderung der geltenden Rechtslage geht damit nicht einher.

§ 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG ordnet nunmehr neben dem bisher schon erforderlichen Ausgleich des Ergebnishaushaltes (Nr. 1) auch eine Ausgleichsverpflichtung für den Finanzhaushalt an. Danach ist der Haushaltsausgleich erreicht, wenn der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Dies gilt nach Satz 2 der Regelung auch dann als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven gedeckt werden kann. Diese Regelung tritt allerdings gem. Art. 11 Abs. 3 erst zum 01.01.2023 in Kraft.

Grundsätzlich ist der Ansatz, dass auch der Finanzhaushalt auszugleichen ist, nachvollziehbar. Mit dem Hinausschieben des Inkrafttretens dieser Vorschrift hat der Landesgesetzgeber der massiven Kritik der kommunalen Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren Rechnung getragen. Wir hatten geltend gemacht, dass es für einen Ausgleich des Finanzhaushalts im Vorfeld eines geeigneten Maßnahmenkatalogs bedarf, der u. a. eine auskömmliche Finanzausstattung, stabile Steuereinnahmen und ein Liquiditätskrediteabbauprogramm umfassen müsste.

In **§ 99 Abs. 3 und 4 KVG** (Kreis- und Verbandsgemeindeumlageerhebung) werden Einzahlungen ausdrücklich in die Umlagegrundlagen einbezogen. Eine materiell-rechtliche Änderung ist mit dieser Ergänzung nicht verbunden. Bereits die Vorgängerregelung ermöglichte eine Berücksichtigung der Liquiditätssituation in den Finanzhaushalten der Umlagekörperschaften. Die Änderung dient letztendlich der Klarstellung, da es in den vergangenen Jahren hierzu immer wieder Diskussionen gab.

§ 100 KVG wurde umfassend überarbeitet. Aus **§ 100 Abs. 1 KVG** ergeben sich keine materiell-rechtlichen Änderungen. Er fasst die ehemaligen Abs. 1, 4 und 5 zusammen. Auch der neue **§ 100 Abs. 3 KVG** entspricht weitgehend den vorherigen Regelungen in § 100 Abs. 3 S. 1 - 5. Kleinere Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur. In **§ 100 Abs. 4 KVG** wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass ein Konsolidierungskonzept auch dann aufzustellen ist, wenn die Kommune nach § 98 Abs. 5 KVG überschuldet ist (Ausweis eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages).

Erhöhte Anforderungen werden durch die Neuregelung in **§ 100 Abs. 5 KVG** geschaffen. Danach ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept auch dann aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze für die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten nach § 110 Abs. 2 KVG nachzukommen. Folgerichtig wäre es gewesen, wenn der Gesetzgeber auch diese Neuregelung ebenso wie die Ausgleichsverpflichtung des Finanzhaushaltes zunächst noch ausgesetzt hätte. Denn die Argumente, die gegen die sofortige Einführung einer Ausgleichsverpflichtung im Finanzhaushalt sprechen, greifen hier gleichermaßen. In Anbetracht des stetigen Anstiegs der kommunalen Liquiditätskredite in den vergangenen Jahren ist zu erwarten, dass durch diese Regelung zukünftig deutlich mehr Kommunen konsolidierungspflichtig werden. Ohne flankierende Maßnahmen zur Stabilisierung der Einnahmesituation der Kommunen und dem Abbau vorhandener Liquiditätskredite durch das Land ist zu befürchten, dass es vielen weiteren Kommunen unter dieser Prämisse nicht gelingt, ihre Haushalte zu konsolidieren.

§ 100 Abs. 6 KVG entspricht den bisherigen Regelungen in § 100 Abs. 3 S. 6 - 8.

§ 105 Abs. 4 KVG hebt den Zustimmungsvorbehalt für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf, soweit diese erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen. Diese Änderung wird durch uns positiv bewertet. Zunächst war beabsichtigt, eine am ungeprüften Jahresabschluss anknüpfende Informationspflicht einzuführen. Dies hatten wir im Anhörungsverfahren abgelehnt und den nunmehr umgesetzten Änderungsvorschlag unterbreitet. Wir hatten uns dabei von der Annahme leiten lassen, dass der Jahresabschluss gem. § 120 Abs. 1 KVG mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und einer Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten den Informationsbedürfnissen der Vertretung ausreichend Rechnung trägt.

Ebenfalls in Folge der jüngsten Debatte um den Einsatz von Finanzderivaten sieht **§ 108 Abs. 5 KVG** nunmehr eine Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde für derartige Finanzgeschäfte vor.

In **§ 114 Abs. 1 KVG** wird die bisherige Verweisung ergänzt. Danach wird nunmehr klargestellt, dass der Hauptverwaltungsbeamte auch die Eröffnungsbilanz nebst Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vorzulegen hat. Wir gehen davon aus, dass die Kommunen trotz Regelungslücke auch in der Vergangenheit zumindest ganz überwiegend die Eröffnungsbilanz als Grundlage der zukünftigen Haushaltswirtschaft von den Vertretungen haben beschließen lassen.

Ausdrücklich zu begrüßen sind die Änderungen im **§ 114 Abs. 7 KVG**. Einerseits werden Rückstellungen ausdrücklich in den Katalog der berichtigungsfähigen Bilanzpositionen aufgenommen. Andererseits wird die Korrekturmöglichkeit für alle Kommunen in der Art erweitert, dass eine ergebnisneutrale Korrektur der Eröffnungsbilanz letztmals mit dem für das Haushaltsjahr 2018 zu erstellendem Jahresabschluss möglich ist. Hiervon profitieren insbesondere die Kommunen, die ihr Haushalts- und Rechnungswesen frühzeitig umgestellt haben.

Die Neufassung des **§ 117 Abs. 1 Satz 2 KVG** dient der Klarstellung, dass die Besorgung der Zwangsvollstreckung zwar auf die in § 6 Verwaltungsvollstreckungsgesetz genannten Vollstreckungsbehörden, also hoheitliche Aufgabenträger übertragen werden kann, nicht aber auf private Dienstleistungsunternehmen. Die Gesetzesbegründung verweist insoweit auf den Funktionsvorbehalt des § 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

Zu begrüßen ist auch, dass der Gesetzgeber die Verpflichtung zur Erstellung eines Gesamtabchlusses in **§ 119 Abs. 6 KVG** erneut deutlich hinausgeschoben hat. Die Erstellung eines Gesamtabchlusses ist nunmehr erstmals für das Haushaltsjahr 2023 zu erstellen.

Bei **§ 121 Abs. 3 Satz 1 KVG** handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

Durch die Änderung der Verweisung in **§ 121 Abs. 3 Satz 3 KVG** wird für kaufmännisch buchende Eigenbetriebe die bisherige sinngemäße Anwendung der Vorschrift zu Einwerbung und Annahme von Spenden für Eigenbetriebe aufgehoben. Diese hatte zur Folge, dass anstelle des Hauptverwaltungsbeamten die Betriebsleitung und anstelle der Vertretung der Betriebsausschuss über die Einwerbung und Annahme von Spenden zu entscheiden hatte. Durch die Änderung wird § 99 Abs. 6 KVG nunmehr auch für die kaufmännisch buchenden Eigenbetriebe direkt anwendbar. Der Gesetzgeber beabsichtigt mit dieser Änderung die Schaffung einer transparenten Verfahrensweise und die Gleichbehandlung von doppisch buchenden Ei-

genbetrieben mit kaufmännisch buchenden. Hier sind die Kommunen gehalten, die bisherigen Verfahren zu prüfen und organisatorisch entsprechend umzugestalten.

Von den Änderungen in § 128 KVG ist die Aufnahme der Breitbandversorgung in den Katalog der einem öffentlichen Zweck dienenden Betätigungen (**§ 128 Abs. 2 Satz 1 KVG**) hervorzuheben.

§ 137 Abs. 1 Satz 3 KVG öffnet die Zuständigkeiten des Landesrechnungshofes in der überörtlichen Prüfung auch für kreisangehörige Gemeinden unter 25.000 Einwohner sowie Verbandsgemeinden. Wir hatten uns in der Anhörung gegen die Ausweitung der Prüfrechte ausgesprochen. In Folge dessen wurde die Öffnung zumindest dahingehend eingeschränkt, dass der Landesrechnungshof nur auf Ersuchen der Kommunalaufsichtsbehörde oder der oberen Kommunalaufsichtsbehörde in diesen Gemeinden eine überörtliche Prüfung durchführen darf.

§ 141 Abs. 4 KVG eröffnet den Rechnungsprüfungsämtern nunmehr auch für die Prüfung des Jahres- und Gesamtabchlusses einen Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen. Die Landesgeschäftsstelle beurteilt diese Öffnung kritisch, auch wenn diese gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Wirtschaftsprüferkammer zur vollständigen Erledigung durch einen Wirtschaftsprüfer abgemildert wurde. Einerseits befürchten wir eine Erhöhung der für die Prüfungsleistungen zu erstattenden Kosten. Andererseits erscheint es gerade im Hinblick auf die in einigen Städten mit eigenem Rechnungsprüfungsamt teilweise in Frage gestellte Existenzberechtigung dieses Amtes kontraproduktiv, die Aufgaben der öffentlichen Rechnungsprüfungsämter zunehmend für private Dienstleistungen zu öffnen. Lediglich mit Blick auf die aufzuholenden Prüfungshandlungen bei Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen könnte sich diese Änderung als positiv erweisen.

Bei der Aufnahme der Eröffnungsbilanz in die Verordnungsermächtigung des **§ 161 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA** handelt es sich lediglich um eine gesetzgeberische Klarstellung.

§ 161 Abs. 3 KVG sieht nunmehr entgegen dem Votum der kommunalen Spitzenverbände die verbindliche Einführung eines Haushaltskontrollsystems vor. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass den Bedenken der Spitzenverbände mit dem Zugeständnis, dass das Nähere über die Erhebung der Haushaltseckdaten durch Verordnung unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände zu regeln ist, hinreichend Rechnung getragen ist.

Magdeburg, den 31.07.2018
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 54
Datum: 15.08.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 6 **Verwendung der Mittel aus dem Ausgleichstock (§17 FAG);
u. a. Eichprozessionsspinner**

Anlagen: Übersicht zur Verwendung der Ausgleichsstockmittel
in anderen Bundesländern

Bisherige Beratung: 45. Sitzung am 21.05.2014 (TOP 4)

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Seine gesetzliche Grundlage hat der Ausgleichsstock in § 17 FAG. Für ihn werden aktuell Mittel i. H. v. jährlich 40 Mio. Euro bereitgestellt. Gemäß Wortlaut des § 17 FAG dienen diese zur Ausreichung von Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen zu folgenden Zwecken:

- Milderung/Ausgleich von Notlagen im Haushalt (§ 17 Abs. 1 Satz 2 2. Alt. FAG),
- Milderung/Ausgleich von außergewöhnlichen Belastungen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 1. Alt. FAG) oder
- Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung des FAG (§ 17 Abs. 1 Satz 4 FAG).

Entsprechend § 17 FAG wurde der Runderlass über Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock in den zurückliegenden Jahren mehrfach geändert; letztmalig mit der Neuveröffentlichung vom 21.03.2018 (siehe u.a. TOP 3.3 der Sitzung vom 25.04.2018).

Darüber hinaus weckt der Ausgleichsstock immer wieder Begehrlichkeiten zum Ausgleich spezieller finanzieller Belastungen der Kommunen, wie die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in 2018, über die wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 27.06.2018 informiert hatten, verdeutlicht. In der Presse diskutiert wurden jüngst auch die Verwendung von Ausgleichsstockmitteln für die durch den Wegfall eines industriellen Großeinleiters notwendig gewordenen Kapazitätsanpassungen eines Abwasserzweckverbandes zur Stabilisierung der Abwassergebühren.

Der Blick in entsprechende Regelungen in anderen Bundesländern zeigt, dass die Einsatzgebiete zur Verwendung von Ausgleichsstockmitteln vielfältig sind. Die als **Anlage** beigegefügte

Übersicht stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit dar. Sie soll lediglich einen Eindruck vermitteln, für welche unterschiedlichen spezifische Bedarfssituationen entsprechend Bedarfsszuweisungen gezahlt werden.

Ein vollständiger Vergleich der Regelungen in den Ländern müsste berücksichtigen, dass zum Teil entsprechende Vorwegabzüge nicht im Gesetz, sondern durch Erlasse geregelt sind, so z. B. in Niedersachsen zur Kofinanzierung ESI-Fonds-Projekte bei finanzschwachen Gemeinden. Auch wäre ein Vergleich erforderlich, ob die in einzelnen Ländern i. R. des Ausgleichsstocks aufgegriffenen Einsatzgebiete in anderen Ländern eventuell durch eine direkte Zuweisung außerhalb des Ausgleichsstocks bzw. außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs aufgegriffen werden. Des Weiteren sind entsprechende Ausgleichsstockregelungen zur Beseitigung von Haushaltsproblemen immer auch im Kontext anderweitiger Entschuldungsprogramme in den einzelnen Ländern zu sehen.

Auch in Sachsen-Anhalt wurde der Ausgleichsstock in der Vergangenheit durchaus für unterschiedliche Themengebiete herangezogen.

Diese waren zum Teil im FAG selbst gesetzlich fixiert, wie u. a. die Aufstockung der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden in den Jahren 2010 - 2014 oder der Ausgleich für den Mehraufwand der Landkreise und kreisfreien Städte beim Asylbewerberleistungsgesetz in 2013 und 2014.

Darüber hinaus gab es immer wieder weitere Sondertatbestände für Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock, auf die mit ergänzenden Erlassen hingewiesen wurde, wie u.a.

- die Förderung des Einsatzes von Verwaltungshelfern,
- sanierungsbedürftige Abwasserzweckverbände,
- die Förderung des leitbildgerechten Zusammengehens von Kommunen in der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform,
- das Harz - Hochwasser 2017 oder
- die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners

Dabei wurden laut Landesrechnungshof zum Teil die durch den jeweils aktuellen Runderlass selbst gesetzten Bewilligungsvoraussetzungen nicht immer beachtet (Drs. 5/87/3064 B). Damit verbunden waren stets auch Diskussionen über den Vorgang eines finanziellen Ausgleichs im Rahmen von Fachgesetzen- bzw. Fachförderprogrammen anstelle des Ausgleichsstocks.

Generell sind die Mittelbindungen im Ausgleichsstock durch gesetzliche Sonderabzüge immer in Relation zur Gesamthöhe des Ausgleichsstocks zu sehen. Die nachfolgende Übersicht gibt darüber Auskunft für den Ausgleichsstock in Sachsen-Anhalt im Zeitraum seit 2010.

Jahr	Höhe § 17 FAG	Umschichtungen /Sonderabzüge	
	Euro	Euro	Art
2010	60.000.000	38.868.447	Aufstockung SZ kag. Gemeinden ¹
2011	60.000.000	39.453.641	Aufstockung SZ kag. Gemeinden ¹
2012	40.000.000	20.000.000	Aufstockung SZ kag. Gemeinden
2013	40.000.000	3.785.050	Aufstockung SZ kag. Gemeinden
		9.474.049	Ausgleich AsylbLG KF u. LK
2014	47.263.726	3.273.180	Aufstockung SZ kag. Gemeinden
		34.508.050	Ausgleich AsylbLG KF u. LK
2015	30.000.000	0	!§ 4a FAG -Milderung AufnG KF u. LK (23 Mio. Euro)
2016	40.000.000	0	Überführung Kostenerstattung Asyl ins AufnG z. 01.01.2016
2017 - 2021	40.000.000	0	

¹ Aufgrund der hohen Inanspruchnahme des Ausgleichsstocks durch Sonderabzug wurden in 2010 und 2011 rd. 51 Mio. Euro an Liquiditätshilfen über die IB abgewickelt.

Quelle: SGSA

Aus einer aktuellen Übersicht des Ministeriums der Finanzen zur Entwicklung des Ausgleichsstocks im 1. Halbjahr 2018 geht u. a. die Übertragung von Ausgaberesten aus 2017 i. H. v. 51,4 Mio. Euro hervor. Demnach kam es in den vergangenen Jahren zu einem geringeren Abruf bzw. einer geringeren Bewilligung an Zuweisung aus dem Ausgleichsstock als Mittel zur Verfügung stehen.

Ein Grund hierfür könnte in der zugenommenen Komplexität der Anträge und den erschwerten Auflagen bzw. vorgeschalteten Bedingungen durch die Erlasse 2014 und 2015 zu sehen sein. Dies wurde auch von Ausschussmitgliedern immer wieder vorgetragen. Daran dürfte sich auch durch den neuen Erlass aus 2018, trotz zum Teil erreichter Verbesserungen, im Wesentlichen nichts ändern. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Kommunen aufgrund der Ankündigung einer Neufassung des Ausgleichsstockerlasses nach der Landtagswahl 2016 ihre Anträge zunächst hinausgezögert haben.

Außerdem zeigten mehrere Anfragen im Landtag, dass eine Vielzahl von Anträgen zum Teil mehrere Jahre lang nicht beschieden wurde. Dies hing zum einen mit fehlenden Unterlagen im Zusammenhang mit der Doppikumstellung, zum anderen aber auch mit personellen Engpässen bei der Bearbeitung der Anträge vor allem in 2016 (Drs. 7/1416 vom 23.05.2017; KNSA 247/2017) zusammen.

Das Ministerium der Finanzen hat zudem zwei Bedarfszuweisungsbescheide i. H. v. rund 28 Mio. Euro für das 2. Halbjahr 2018 in Aussicht gestellt. Dies zeigt deutlich, dass die vorhandenen Mittel sehr schnell aufgebraucht sein können.

Zudem werden auf absehbare Zeit weiterhin für die Ablösung und Zinszahlungen der in 2010 und 2011 anstelle von Liquiditätshilfen durch das Land über die Investitionsbank (IB) ausgereichten Liquiditätshilfedarlehen nach und nach Mittel aus dem Ausgleichsstock benötigt.

Vor der Umstellung auf eine aufgabenbezogenes FAG in 2010 war der Ausgleichsstock als eine Teilmasse der sich aus der Anwendung der gesetzlich festgelegten Verbundquote ergebenden FAG-Masse etabliert. Darauf hatte auch der Landesrechnungshof in seinem Jahresbericht 2009 verwiesen. Nach der Umstellung in 2010 wird den Anforderungen aus Art. 88 LVerf LSA nach Auffassung des Landes durch eine ausführliche Bedarfsermittlung Genüge getan. Die Mittel für den Ausgleichsstock werden hingegen zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Letztmalig hat das VG Magdeburg in seiner Entscheidung vom 17.02.2016 (Az: 9 A 430/14 MD, KNSA Beitrag Nr. 214/2016 v. 17.05.2016) Bezug genommen auf die Entscheidung des Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt vom 16.07.2012 (LVG 57/10). Demnach ist die Gewährung von Bedarfszuweisungen nicht verfassungsrechtlich durch Art. 87 Abs. 3, 88 LVerf determiniert. Denn eine angemessene Finanzausstattung wird durch die im Übrigen für die Gemeinden vorgesehenen Leistungen nach dem FAG LSA gewährt. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber an die Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichsstock auch besondere Anforderungen stellen darf, da es sich um "freiwillige" Leistungen handelt.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle ist perspektivisch eine gewisse Öffnung bei der Verwendung der Ausgleichsstockmittel denkbar. Dies muss aber im beidseitigen Einvernehmen zw. Land und Kommunen festgelegt werden.

Zudem muss bezüglich der nach wie vor als notwendigen originäre Ausrichtung des Ausgleichsstocks zur Beseitigung haushaltsrechtlicher Schieflagen die ausreichende Finanzierung gewährleistet sein.

Eine deutliche Ausweitung der Verwendung der Ausgleichsstockmittel als Auffangbecken für vielfältigste Konnexitätsregelungen ist generell nicht zu unterstützen. Hier sollten zunächst spezialgesetzliche Ausgleichsregelung Vorrang haben.

Magdeburg, den 31.07.2018
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 54
Datum: 15.08.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 7 **Einsatz von Derivaten - Aktueller Sachstand**

Anlagen: (1) Auswahl Presseartikel
(2) KNSA-Beitrag Nr. 068/2018 v. 16.02.2018
(3) Erlass MI v. 30.03.2012
(4) Stellungnahme KSpV v. 30.05.2018
(5) Presseartikel 30.06.2018
(6) Drs. 7/3079

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

In der 52. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses wurde die vom Landesrechnungshof (LRH) i. R. d. überörtlichen Prüfung durchgeführte Abfrage zum Einsatz von Derivategeschäften und deren Auswirkungen auf die Haushalts- und Wirtschaftssituation bei Kommunen mit mehr als 25.000 Einwohnern und Zweckverbänden gemäß § 137 Abs. 1 KVG (alt) erwähnt. Der LRH hatte dabei eine Prüfung in zwei Schritten angekündigt. Zunächst erfolgte eine IT-gestützte Abfrage bei allen Kommunen und Zweckverbänden hinsichtlich der seit 1999 durchgeführten Derivatgeschäfte. Aus den daraus erfolgten Auswertungen sollten einzelne Kommunen und Zweckverbände einer vertieften Erhebung vor Ort unterzogen werden.

Ausgelöst hierdurch nahm das Thema Einsatz von Derivaten durch mehrere kleine Anfragen einzelner Landtagsabgeordneter vor allem in Bezug auf einzelne Abwasserzweckverbände an Dynamik zu. Dabei nahm die Landesregierung in ihren Antworten teilweise auch Bezug auf die aktuelle Untersuchung durch den LRH. Dieser wiederum äußerte sich zu ersten Zwischenergebnissen der Untersuchung bereits gegenüber der Presse. Durch die Presse wird der Eindruck vermittelt, durch Derivat-Geschäfte hätten insbesondere Zweckverbände mit den öffentlichen Geldern spekuliert und Gelder in den Sand gesetzt. Zum Teil wird von konkreten Einzelfällen auf die Gesamtheit der Abwasserzweckverbände bzw. auch der Kommunen geschlossen. (Anmerkung: siehe Auswahl Presseartikel - **Anlage 1**).

Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit KNSA-Beitrag Nr. 068/2018 (**Anlage**) hatten wir über die Landtagsdrucksachen 7/1545 und 7/2226 informiert, in denen die Landesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Einsatz von Derivaten durch Kommunen darstellt. Dabei wird u. a. Bezug genommen auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30.03.2012 (**Anlage 3**).

Demnach ergibt sich für kommunale Körperschaften aus den Verpflichtungen zur sorgfältigen Vermögensverwaltung und zur Beachtung ausreichender Sicherheiten bei Geldanlagen (§ 112 Abs. 2 KVG), zur dauerhaften Sicherstellung der gemeindlichen Aufgabenerfüllung (§ 98 Abs. 1 S. 1 KVG) sowie zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung (§ 98 Abs. 2 KVG) das Verbot, unkalkulierbare Risiken mit kommunalem Vermögen einzugehen (**Spekulationsverbot**). Die Kommunen wurden mit dem Erlass darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Zinsderivaten in kommunalen Körperschaften in Sachsen-Anhalt grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Begründet wurde dies neben dem Spekulationsverbot auch mit den zum Teil nicht vorhandenen personellen (qualitativ hinsichtlich der Aus- und Fortbildung, quantitativ hinsichtlich der Bereitstellung einer ständigen qualifizierten Vertretung) und organisatorischen Ressourcen bei der weit überwiegenden Mehrzahl der Kommunen, die für den Abschluss und die Besorgung derartiger Rechtsgeschäfte notwendig sind.

Der Erlass hielt fest, dass kommunale Körperschaften ausnahmsweise Zinsderivate einsetzen können, um sich gegen ein Zinsänderungsrisiko aus Kreditgeschäften abzusichern (Zinssicherungsgeschäfte). Voraussetzung hierfür ist, dass das Zinsderivat in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zum Kreditgeschäft (Grundgeschäft) steht (**zeitliche und inhaltliche Konnexität**).

Der Erlass geht zudem auf die beim Einsatz von Derivaten zu betrachtenden **Dokumentationspflichten** ein. (*Abschnitt III., Ziffer 2 a. - g.*)

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über ein Zinssicherungsgeschäft liegt gemäß § 45 Abs. 2 KVG LSA bei der Vertretung, weil es kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist und auch keine dringende Angelegenheit i. S. v. § 65 Abs. 4 KVG LSA.

Aus unserer Sicht ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Einschätzung dahingehend möglich, inwieweit Kommunen bzw. Zweckverbände tatsächlich abweichend von diesen rechtlichen Grundlagen von Derivaten Gebrauch gemacht haben. Bislang liegt kein offizieller Bericht seitens des LRH vor. Zudem sind nach unserem Kenntnisstand die Erhebungen vor Ort noch nicht abgeschlossen. Daher sehen wir vor allem die zu beobachtenden Verallgemeinerungen sowohl in der Presseberichterstattung und zum Teil auch bei einzelnen Landtagsabgeordneten äußerst kritisch; werden hierdurch doch alle Kommunen in Sachsen-Anhalt unter Generalverdacht gestellt. Dies gepaart mit einer reißerischen Wortwahl („Zocker“, „Katastrophe“, „Betrug am Bürger“) ist ein gefährliches Spiel, weil es in der Lage ist, das Vertrauen der Bevölkerung in die kommunalen Institutionen nachhaltig zu beschädigen.

Trotz fehlender abschließender Berichterstattung des LRH, führte die intensive Diskussionen bereits zu ersten Reaktionen.

Änderungen KVG

Im Rahmen des am 20.06.2018 beschlossenen *Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften* wurden u. a. folgenden Änderungen im KVG vorgenommen, über die wir bereits unter TOP 5 berichtet haben:

- Es erfolgt eine gesetzliche Fixierung des Spekulationsverbots in § 98 Abs. 2 S. 2 KVG.
- Der Abschluss von Derivatgeschäften oder vergleichbaren Finanzgeschäften muss gemäß § 108 Abs. 5 KVG in Zukunft durch die Kommunalaufsicht genehmigt werden.
- In § 137 Abs. 1 S. 3 KVG erfolgte eine Ausweitung der Prüfrechte des Landesrechnungshofs dergestalt, dass dieser auf Ersuchen der Kommunalaufsichtsbehörde oder der oberen Kommunalaufsichtsbehörde auch andere kreisangehörige Gemeinden und Verbandsgemeinden (unter 25.000 Einwohner) überörtlich prüfen kann.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich mit Schreiben vom 30.05.2018 an die Vorsitzenden der Koalitionsfraktionen (**Anlage 4**) gegen die Ausweitung der Prüfrechte ausgesprochen. Als Reaktion hierauf hat lediglich die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Schreiben vom 25.06.2018 die beschlossene Gesetzesänderung dahingehend gerechtfertigt, dass diese die Möglichkeit der Ausweitung der Prüfungskompetenz für begründete Einzelfälle in Folge des Anstoßes durch die Kommunalaufsichtsbehörden schaffe. Dadurch sollen die bestehenden Kompetenzen der Kommunalaufsichtsbehörden nicht beschnitten, sondern die Möglichkeiten der Aufdeckung und Aufklärung entsprechender Derivatgeschäfte vorangetrieben werden.

Nach der alten Rechtslage prüft der LRH bei Kommunen mit mehr als 25.000 Einwohner und Zweckverbänden. Ob der LRH nach der Gesetzesänderung seine Prüfung auf Kommunen unter 25.000 Einwohner ausdehnen wird, wissen wir nicht. Uns liegt aber die Information vor, dass durch das Ministerium für Inneres und Sport im Mai 2018 über die Kommunalaufsichtsbehörden eine Abfrage bei den Städten und Gemeinden mit weniger 25.000 Einwohner zum Einsatz von Derivaten vorgenommen wurde. Aus der beigefügten Presseberichterstattung vom 30.06.2018 (**Anlage 5**) geht hervor, dass der Einsatz von Derivaten in den Städten und Gemeinden anscheinend ein absolutes Einzelphänomen darstellt.

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss

Trotz der parallelen, noch nicht abgeschlossenen überörtlichen Prüfung durch den LRH wurde in der Landtagssitzung am 20.06.2018 mit den Stimmen der AfD ein Untersuchungsausschuss zur Frage des Einsatzes von Derivaten bei den Abwasserzweckverbänden, Kommunen und weiteren Zweckverbänden eingesetzt. Dem als **Anlage 6** beigefügten Beschluss Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses in der Drucksache 7/3079 sind weitere Informationen für die anstehenden Arbeiten des Untersuchungsausschusses zu entnehmen. Dieser soll im Oktober 2018 seine Arbeit aufnehmen.

Magdeburg, den 31.07.2018
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 54
Datum: 15.08.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Andrea Pankrath
TOP 8 **Verbuchung Investitionspauschale (Anfrage Egelner Mulde)**

Anlagen: Erlass des MI LSA vom 20.12.2013;
Bilanzierung von Sonderposten

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache und Meinungsbildung gebeten.

Begründung:

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob es zulässig sein sollte, die für die vereinnahmte Investitionspauschale gebildeten Sonderposten im Produkt 611xx aufzulösen.

Gem. § 34 Abs. 5 KomHVO sind erhaltene Zuwendungen, die für investive Maßnahmen gezahlt wurden und nicht frei verwendet werden dürfen (Ertragszuschüsse) als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Das gilt gemäß RdErl. des MI vom 20.12.2013 trotz freier Verwendbarkeit auch für die Investitionspauschale. Denn der Erlass lässt eine Zuordnung zum Sonderposten „Pauschale Zuwendungen“ nur dann zu, wenn eine Zuordnung zu konkreten Investitionsmaßnahmen nicht möglich ist. Damit geht der Erlass über die Regelung des § 34 Abs. 5 KomHVO hinaus, weil die Investitionspauschale grundsätzlich frei verwendet werden darf.

Die Investitionspauschale wird von den Kommunen ganz überwiegend zur Finanzierung des Eigenanteils für geförderte Investitionsmaßnahmen eingesetzt. Deshalb ist es ggf. nicht sachgerecht, sie einem ganz bestimmten Investitionsvorhaben als Sonderposten zuzuordnen. U. U. ist wegen des Gesamtdeckungsgrundsatzes eigentlich eine konkrete Aussage, für welches Investitionsvorhaben die Mittel aus der Investitionspauschale genutzt wurden und für welche „echte“ Eigenmittel oder Fremdkapital gar nicht möglich. Durch gezielte Zuordnung der Investitionspauschale zu einer konkreten Maßnahme, also zu einem Produkt, wäre es demnach möglich, den Zuschussbedarf gezielt zu steuern.

Die Zuordnung kann sich deshalb als ungünstig erweisen. Hierfür einige Argumente: In Betracht zu ziehen ist beispielsweise die erschwerte Vergleichbarkeit von Produktkennzahlen z. B. Zuschuss Dorfgemeinschaftshaus. Fraglich ist auch, ob die Investitionspauschale nicht bei Gebührenkalkulationen außer Acht gelassen werden müsste. Stellt sie, obwohl man sie auch an anderer Stelle hätte verwenden können, eine Zuwendung von Dritten im Sinne des KAG LSA dar? Dann ließe sich auch die Höhe von Gebühren über die Verwendung der Investitionspauschale ganz gezielt steuern. Aber auch bei „internen Dienstleistungen“ etwa vom Bauhof ließen sich durch eine gezielte Zuordnung die zu verrechnenden Leistungen reduzieren oder die Investitionspauschale müsste unberücksichtigt bleiben, was zu Überschüssen im Produkt „Bauhof“ führen würde.

Die vorgetragenen Bedenken ließen sich nur auflösen, indem man grundsätzlich die Investitionspauschale dem Sonderposten „Pauschale Zuwendungen“ zuordnet und diesen wie oben dargestellt im Produkt 611xx auflöst.

Auf der anderen Seite würden dadurch gegenwärtig bestehende bilanzpolitische Spielräume eingeschränkt.